Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2017**

16. Wahlperiode 28. 06. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Laurenz Meyer (Hamm), Veronika Bellmann, Klaus Brämig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Rainer Wend, Doris Barnett, Klaus Barthel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 16/1407 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/1853, 16/1970 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft

3. zu dem Antrag der Abgeordneten Martin Zeil, Rainer Brüderle, Paul K. Friedhoff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1167 –

Statistikpflichten zurückführen – Bürokratiekosten senken

A. Problem

Zu den Nummern 1 und 2

Abbau von Bürokratie und Überregulierung durch Abschaffung und Reduktion bestehender Statistik-, Nachweis-, Dokumentations- und Buchführungspflichten, Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, Vereinheitlichung von Schwellenwerten im Bilanz- und Steuerrecht sowie Begrenzung der Verpflichtung zur Bestellung von Beauftragten insbesondere für KMU und Existenzgründer.

Zu Nummer 3

Senkung der Bürokratiekosten durch Zurückführung der Statistikpflichten: jährlich maximal drei Stichprobenerhebungen für Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten, vollständige Befreiung von Auskunftspflichten für Existenzgründer in den ersten fünf Jahren, nur noch jährliche Durchführung von Verdienst- und Arbeitszeiterhebungen, Überprüfung von Erhebungszeiträumen und -merkmalen, Straffung bei Umweltstatistiken, pauschale Entschädigung der Betriebe und Unternehmen für Stichprobenerhebungen.

B. Lösung

Zu den Nummern 1 und 2

Annahme der wortgleichen Gesetzentwürfe in der vom Ausschuss geänderten Fassung.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags.

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu den Nummern 1 und 2

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte lassen sich nicht abschätzen. Soweit geschätzte Mindereinnahmen durch eine Erhöhung der Betragsgrenze für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 Satz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung – UStDV) von bis zu 80 Mio. Euro im Jahr zu erwarten sind, werden diese Haushaltsmehrbelastungen an anderer Stelle im Bundeshaushalt ausgeglichen. Insgesamt ist von einer Entlastung der öffentlichen Haushalte auszugehen, da Kontroll- und Verwaltungsaufwendungen der staatlichen Organe ganz oder teilweise entfallen oder durch veränderte Periodizitäten insgesamt reduziert werden.

2. Vollzugsaufwand

Vollzugsaufwand ist nicht zu erwarten.

Zu Nummer 3

Kosten wurden nicht erörtert.

E. Sonstige Kosten

Zu den Nummern 1 und 2

Die Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen sowie Existenzgründer, dürften kostenseitig aufgrund des sinkenden betrieblichen Verwaltungsaufwands entlastet werden. Geringfügige Einzelpreisänderungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Zu Nummer 3

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

a) die Gesetzentwürfe – Drucksachen 16/1407 und 16/1853, 16/1970 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

‚3. § 4g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Er kann die Beratung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Anspruch nehmen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Im Fall des § 4d Abs. 2 macht der Beauftragte für den Datenschutz" durch die Wörter „Der Beauftragte für den Datenschutz macht" ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit bei einer nicht-öffentlichen Stelle keine Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz besteht, hat der Leiter der nicht-öffentlichen Stelle die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 in anderer Weise sicherzustellen." '

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

Nach § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat." '

3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), das zuletzt durch (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Arbeitgeber kann abweichend von Satz 2 den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats." '

4. Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

‚a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit im Rahmen einer Maßnahme in ein Wirtschaftsgut mehrere Gegenstände eingehen oder an einem Wirtschaftsgut mehrere sonstige Leistungen ausgeführt werden, sind diese zu einem Berichtigungsobjekt zusammenzufassen.“‘

5. In Artikel 10 Nr. 4 Buchstabe b (§ 7 Abs. 3) werden in Nummer 2 die Wörter „an einem Ort gelegenes“ durch die Wörter „an einem Standort gelegenes“ und die Wörter „im Auftrag eines Unternehmens“ durch die Wörter „im Auftrag desselben Unternehmens“ ersetzt.

6. In Artikel 11 werden nach Nummer 1 die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:

‚1a. Absatz 6 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen aus der Gewerbeanzeige

1. Name,

2. betriebliche Anschrift,

3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben erforderlich ist. Die Datenübermittlung nach Satz 1 ist im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet zulässig, wenn die öffentliche Stelle den Gewerbebetrieb mit Namen bezeichnet hat, die Identität des Gewerbebetriebs durch einen automatisierten Abgleich der in der Anfrage angegebenen mit den in der Gewerbeanzeige gespeicherten Daten des Gewerbebetriebs eindeutig festgestellt worden ist, technisch sichergestellt ist, dass der Abruf von Daten den nach Satz 1 zulässigen Umfang nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Registers nicht vorgenommen werden können.“

1b. Absatz 8 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nicht-öffentlichen Stellen dürfen aus der Gewerbeanzeige

1. Name,

2. betriebliche Anschrift,

3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden mitgeteilt werden, soweit der Gewerbetreibende nicht widersprochen hat; in diesem Fall hat der Auskunftsbegehrende ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft zu machen. Die Datenübermittlung nach Satz 1 ist im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet zulässig, wenn die öffentliche Stelle den Gewerbebetrieb mit Namen bezeichnet hat, die Identität des Gewerbebetriebs durch einen automatisierten Abgleich der in der Anfrage angegebenen mit den in der Gewerbeanzeige gespeicherten Daten des Gewerbetriebs eindeutig festgestellt worden ist, technisch sichergestellt ist, dass der Abruf von Daten den nach Satz 1 zulässigen Umfang nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Registers nicht vorgenommen werden können. Ein automatisierter Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat.“‘

7. Artikel 14 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 14

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

§ 14 Abs. 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) ist wie folgt zu fassen:

„Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Durchführung des Anhörverfahrens nicht zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist.“‘;

b) den Antrag – Drucksache 16/1167 – abzulehnen.

Berlin, den 28. Juni 2006

Der Ausschuss Für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Dr. Rainer Wend
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Rainer Wend

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – **Drucksache 16/1407** – und der Antrag der Fraktion der FDP – **Drucksache 16/1167** – wurden in der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2006 und der Gesetzentwurf der Bundesregierung – **Drucksachen 16/1853 und 16/1970** – in der 40. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2006 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Die Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD und der Bundesregierung wurden darüber hinaus dem Rechtsausschuss, dem Finanzausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 16/1407) und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksachen 16/1853, 16/1970)

Ziel der wortgleichen Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung ist es, durch Reduktion von unnötiger Bürokratie insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Existenzgründern neue Handlungsspielräume zu schaffen und die Chancen auf mehr Investitionen, Innovationen und Beschäftigung zu verbessern. Der Gesetzentwurf sieht dazu vor, unnötige Vorschriften abzuschaffen und vorhandene Regelungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Geändert werden sollen 13 Gesetze und zwei Verordnungen, darunter das Bundesdatenschutzgesetz, die Abgabenordnung, das Umsatzsteuergesetz, das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, die Gewerbeordnung, das Chemikaliengesetz und das Personenbeförderungsgesetz. Unter anderem ist vorgesehen, dass in Unternehmen ein Datenschutzbeauftragter erst dann bestellt werden muss, sobald sich mehr als neun Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Derzeit liegt die Schwelle bei vier Arbeitnehmern. Abgeschafft werden soll der Formularzwang bei der Deklaration von Altholz, und auch auf die statistische Auswertung von Gewerbeummeldungen soll künftig verzichtet werden. Die Zahl der zu beteiligenden Behörden bei der Zulassung von Bioziden soll reduziert werden. Die Gehalts- und Lohnstrukturerhebung soll den Plänen zufolge im kommenden Jahr ausfallen. Vorgesehen ist ferner, die steuerliche Buchführungspflichtgrenze von einem Jahresumsatz von 350 000 Euro auf 500 000 Euro anzuheben. Ziel ist es, dadurch vor allem Existenzgründer von Buchführungspflichten zu entlasten. Zudem sollen alle Betriebe des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes mit weniger als 50 Beschäftigten von der Pflicht zur monatlichen Produktionserhebung befreit werden. Darüber hinaus will die Koalition auf die Statistik über Gewerbeummeldungen künftig ganz verzichten. Schließlich ist geplant, die Geltungsdauer einer Genehmigung für den so genannten Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen von vier auf fünf Jahre zu verlängern, um Verkehrsunternehmen und Behörden zu entlasten. Zu diesem Gelegenheitsverkehr zählen der Verkehr mit Taxen, Ausflugsfahrten und Ferienzielreisen sowie der Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen.

2. Zu dem Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/1167)

Die Antragsteller verweisen darauf, dass der deutsche Mittelstand vier Fünftel von den Bürokratiekosten in Höhe von ca. 45 Mrd. Euro, mit denen die deutsche Wirtschaft jährlich belastet werde, tragen müsse. Die Pflicht, jährlich zu mehreren Erhebungen Bericht zu erstatten, belaste besonders kleine Unternehmen schwer. Ziel müsse es daher sein, diese Unternehmen jährlich nur zu höchstens drei Stichproben heranzuziehen. Die Bundesregierung soll eine entsprechende Ergänzung des Bundesstatistikgesetzes auf den Weg bringen und Existenzgründer in den ersten fünf Jahren von allen Auskunftspflichten befreien. Darüber hinaus sollten die Erhebungen nach dem Lohnstatistikgesetz vereinfacht und die Verdienst- und Arbeitszeiterhebungen in allen Branchen nur noch jährlich vorgenommen werden. Auch die Erhebungen nach dem Umweltstatistikgesetz sollten gestrafft, die Zahl der Erhebungsmerkmale und -zeiträume überprüft und die Erhebungen für alle nicht sicherheitsrelevanten Bereiche auf Stichproben umgestellt werden. Ferner sollten Erhebungen für Unternehmensstatistiken grundsätzlich online möglich sein. Schließlich schlägt die Fraktion der FDP vor, Unternehmen, die stellvertretend für ihre Branche zu einer Stichprobe herangezogen werden, pauschal zu entschädigen.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksachen 16/1407 und 16/1167 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 16/1407)

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)222.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 24. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der

Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)222.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)222.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)222.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 einstimmig für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat auf ein Votum verzichtet.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)222.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 13. Sitzung am 31. Mai 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)222.

2. Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksachen 16/1853, 16/1970)

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)222.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 24. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)222.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)222.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)222.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzent-

wurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)222.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat auf ein Votum verzichtet.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)222.

3. Zum Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/1167

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 12. Sitzung am 29. Mai 2006 zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 16/1407, dem Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/1167 sowie zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 16/1406 und dem Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/472 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 16(9)140 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Prof. Dr. Michael Brenner (Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät)
- Frank Frick (Bertelsmann Stiftung)
- Markus Guhl (Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand – AWM)
- Prof. Dr. Markus Heintzen (Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft)
- Dr. Friedrich-Wilhelm Hillbrand (Unternehmer)
- Dr. Gunter Kayser (Institut für Mittelstandsforschung, Bonn)
- Prof. Dr. Gerhard Klippstein (Fachhochschule des Mittelstandes – FHM, Bielefeld)
- RA Henning Kreibohm (NordWestConsult)
- Eugen Schlachter (Raiffeisenbank Dellmensingen/Wirtschaftsverband UnternehmensGrün e. V.)
- Michael Schorn (Institut für Wirtschafts- und Politikforschung, Köln)
- Dr. Christel Degen (Deutscher Gewerkschaftsbund)
- Dr. Alex Nitschke und Dr. Hubertus Hille (DIHK).

Die Mehrzahl der Sachverständigen hat sich in den Stellungnahmen vor allem mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und dem Antrag der Fraktion der FDP zur Einsetzung eines Nationalen Kontrollrates (Drucksachen 16/1406 und 16/472) befasst. Die dazu getroffenen wesentlichen Aussagen der Sachverständigen sind bereits in der Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/1665 wiedergegeben. Nachstehend werden ergänzend die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen, die sich zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 16/1407 und dem Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/1167 geäußert haben, komprimiert dargestellt.

Markus Guhl (Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand – AWM) begrüßt die Einzelbestimmungen beim Abbau bürokratischer Hemmnisse weitgehend. Darüber hinaus müssten nach seiner Auffassung dringend weitere Maßnahmen erfolgen, die optimalerweise im Rahmen des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens aufgenommen werden sollten. Genannt werden in diesem Zusammenhang die Einbeziehung der Bauabzugssteuer und die Einführung der „Jobcard“.

Dr. Friedrich-Wilhelm Hillbrand (Unternehmer) hält das Mittelstandsentlastungsgesetz, das Einzelbelastungen zurückschrauben soll, für einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zu weiteren kontinuierlichen Maßnahmen zum Bürokratieabbau. Viele gute Vorschläge seien in einigen Ministerien gestoppt worden. Zahlreiche weitere sinnvolle Vorschläge aus den Modellregionen, den IHKs, und anderen Verbänden lägen auf dem Tisch. Zusätzlich zu den jetzt vorliegenden Maßnahmen sollten neue Gesetze und Verordnungen in der Regel auf fünf bis zu max. zehn Jahre befristet werden. Das Verwaltungshandeln sollte auf allen Ebenen vereinfacht und transparenter gemacht werden. Durch die Vielzahl der Gesetze und Verordnungen seien viele Mitarbeiter der Behörden überfordert, immer die für die Firmen zutreffenden Regelwerke vollständig zu kennen und z. B. gegenüber EU-Recht oder Länderrecht abzugrenzen. Auch das seit langem geforderte „Umweltgesetzbuch“ könnte hier einen wichtigen Beitrag leisten.

Dr. Gunter Kayser (Institut für Mittelstandsforschung Bonn – IfM) weist darauf hin, dass über die Entlastungswirkungen dieses Gesetzes für den Mittelstand keine Voraussagen getroffen und Ergebnisanalysen erst nach Inkrafttreten durchgeführt werden könnten. Es hätte einer vorausgehenden Belastungsmessung und anschließend einer auf Grundlage ihrer Ergebnisse durchgeführten Definition von Änderungsmaßnahmen bedurft um sicherzustellen, dass von den beabsichtigten Maßnahmen die erhoffte entlastende Wirkung ausgehe. Der Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/1167 sei berechtigt. Allerdings sei darauf hinzuweisen, dass der Bereich Statistik an der gesamten Bürokratiebelastung eher von nachrangiger Bedeutung sei. Wie die Erfahrungen mit ähnlichen Maßnahmen in der vorausgegangenen Legislaturperiode belegten, würden punktuelle Erleichterungen vom Mittelstand insgesamt aber nicht als Bürokratieabbau wahrgenommen.

Prof. Dr. Gerhard Klippstein (Fachhochschule des Mittelstands – FHM, Bielefeld) führt in seiner Stellungnahme aus, schon die erste in Deutschland abgeschlossene SKM-Messung, die nach den internationalen Regeln durchgeführt worden sei, zeige eindrucksvoll, dass Unternehmer bei ihrer wirtschaftlichen Betätigung erheblich durch Bürokratie belastet würden. Ein Großteil dieser Bürokratiebelastung entstehe durch Gesetze und Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen, Satzungen und allgemeine Vorschriften. Aus diesem Gesamtrahmen ergäben sich so genannte Informationsverpflichtungen für Untenehmen und Betriebe. Um diese Informationsverpflichtungen zu erfüllen, müssten Unternehmen bestimmte Handlungen und Aktivitäten ausführen, die Zeit und somit auch Geld kosteten. Die hierdurch entstehende Bürokratiebelastung blockiere einen erheblichen Anteil der Produktivität der Unternehmen und habe vom volkswirtschaftlichen Standpunkt her eine inzwischen Existenz gefährdende Größenordnung erreicht. Dabei sei der deutsche Mittelstand erheblich höher belastet als andere Unternehmensgrößenklassen. Die Limitierung der Zahl der Erhebungen in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl bzw. die Herausnahme von Existenzgründungen erscheinen sehr sinnvoll. Auch die pauschalierte Kostenerstattung für repräsentativ befragte Unternehmen ist nach der Auffassung des Sachverständigen eine angemessene Forderung. Auch sollte im digitalen Zeitalter ohnehin im Sinne von egovernment die Online-Erhebung eine Selbstverständlichkeit sein.

RA Henning Kreibohm (NordWestConsult) begrüßt das Mittelstandsentlastungsgesetz. Es umfasse eine Vielzahl von Akzenten, die man nur loben könne. Im Augenblick wisse man noch nicht, welche Belastungen bisher – nummerisch ausgedrückt – durch diese Maßnahmen, die jetzt modifiziert würden, ausgelöst worden seien. Künftig, nach Implementierung des Standardkostenmodells, würde man zuerst einmal feststellen, welche Belastungen ganz präzise für diesen betroffenen Unternehmenskreis bisher ausgelöst worden seien. Im Augenblick sei es jedoch unbedingt empfehlenswert, diese möglichen Maßnahmen so zu verabschieden.

Auch Eugen Schlachter (Raiffeisenbank Dellmensingen/ Bundesverband UnternehmensGrün) tritt für eine Reduzierung der Statistikpflichten ein. Die vielfältigen statistischen Meldepflichten, mit denen die Betriebe konfrontiert würden, belasteten insbesondere kleine Unternehmen und Existenzgründer in hohem Maße. Neben einer Reduzierung der statistischen Anfragen sollten die Fragebögen möglichst so gestaltet und strukturiert werden, dass sie mit bereits in den Betrieben vorliegenden Buchhaltungs- und Auswertungsdaten kompatibel seien. Die Abfrage von Statistikdaten mittels Internet oder E-Mail sollte beschleunigt eingeführt werden. Die Kooperation und der Datenaustausch zwischen den anfragenden Behörden – im Wesentlichen den statistischen Bundes- und Landesämtern – ist nach seiner Meinung zu intensivieren, um Mehrfachabfragen der gleichen Daten zu vermeiden. Er schlägt vor, Statistik-Pflichten für Betriebe mit unter 50 Mitarbeitern komplett abzuschaffen, zumindest aber auf einen Statistiktermin pro Jahr zu begrenzen. Auch sollten alle Daten, die Unternehmen ohnehin zeitnah dem Finanzamt melden, von dort anonymisiert an die Statistik-Ämter weitergereicht werden.

Michael Schorn (Institut für Wirtschafts- und Politikforschung, Köln) stellt fest, dass bei aller – zum Teil berechtigten – Kritik an den manchmal sehr detaillierten Änderungsgesetzen diese dennoch notwendig seien, um erkannte Probleme zu beheben. Beispielsweise stelle die Anhebung der Buchführungspflichtgrenze für die betroffenen Unternehmen, sofern sie nicht ohnehin aus betriebswirtschaftlichen Gründen bilanzieren, eine deutliche Entlastung dar. Allerdings bestehe bezüglich des Gesetzgebungsverfahrens aus Sicht der mittelständischen Unternehmen durchaus noch Verbesserungspotential, was in erster Linie die Übersichtlichkeit der Änderungen betreffe. Die wahrgenommene Entlastung und damit der politische Erfolg hingen nicht zuletzt davon ab, dass die Öffentlichkeit eine Systematik in der Arbeit des Gesetzgebers erkenne. So wäre in den Augen vieler Unternehmer allein die Schaffung eines einheitlichen Umweltgesetzbuches ein Fortschritt, unabhängig von den einzelnen Änderungen darin. Hier biete auch die themenbezogene Aufarbeitung der bestehenden Belastungen eine Chance, dem Bürger die Entschlossenheit zu einer besseren Rechtsetzung zu verdeutlichen.

Dr. Christel Degen (Deutscher Gewerkschaftsbund – DGB) weist darauf hin, dass sich der DGB nicht gegen Bürokratieabbau stellt. Er lehne aber den Abbau von Schutzrechten, die damit verbunden seien, ab. Dies würde durch die vorgeschlagenen Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz erfolgen, da kein Äquivalent zur Überprüfung der datenschutzrechtlichen Belange der Betroffenen vorgesehen werde, wodurch das informationelle Selbstbestimmungsrecht zur Geltung gebracht, geschweige denn seine Verletzung aufgedeckt werden könne. Sofern es bei den vorgeschlagenen Änderungen bleiben sollte, schlägt der DGB für Beschäftigte in Kleinbetrieben vor, eine Effektivierung der Arbeit der Aufsichtsbehörden vorzusehen, sowie bei den Aufsichtsbehörden oder anderen geeigneten staatlichen Einrichtungen paritätisch von Arbeitgebern und Gewerkschaften besetzte Schiedsstellen zum Arbeitnehmerdatenschutz einzurichten. Sie müssten von allen Erwerbstätigen angerufen werden können, als Klärungsforum für alle anstehenden Fragen dienen und Vorgaben in Kleinbetrieben ohne betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Durchführung des Arbeitnehmerdatenschutzes machen können. Der DGB fordert, dass mittlere und große Unternehmen (ab 250 Beschäftigte) alle Daten wie bisher meldeten. Umfang und Rhythmus der Erhebung sollten unverändert bleiben. Kleine mittlere Unternehmen (50 bis 250 Beschäftigte) sollten den gleichen Datenumfang wie bisher melden, die Meldehäufigkeit sollte aber auf einen vierteljährlichen Rhythmus umgestellt werden. Eine solche Umstellung wäre eine große Erleichterung. Monatliche Zahlen sollte das Statistische Bundesamt mit Hilfe von Schätzverfahren für diese Gruppe berechnen und veröffentlichen. Kleinst- und Kleinunternehmen sollten nach den Vorstellungen des DGB jedes Vierteljahr einen reduzierten Datenkranz melden. Gemeldet werden sollten die Zahl der Beschäftigten, die geleisteten Arbeitsstunden, die Lohn- und Gehaltssumme, der Umsatz und der Auslandsumsatz. Aus Vereinfachungsgründen sei hier eine Stichprobenerhebung ausreichend. Auf diese Weise ist nach Meinung des DGB sowohl eine deutliche Entlastung der Wirtschaft als auch eine Verbesserung des zur Verfügung stehenden Datenmaterials möglich.

Abgesehen von einer Reihe von Kritikpunkten im Detail halten Dr. Alex Nitschke und Dr. Hubertus Hille (DIHK) alle Artikel des vorgelegten Entlastungsgesetzes für richtig. Zum Teil setzen sie sich allerdings für weiterreichende Entlastungen ein – so z. B. bei der Erhöhung für Kleinbetragsrechungen (Artikel 9). Ebenso unterstützen sie die beiden Anträge der Fraktion FDP, die letztlich einen offenkundig weit in den Deutschen Bundestag hineinreichenden Konsens zum Ausdruck brächten, in dieser Legislaturperiode konstruktiv zum Abbau von Bürokratie beizutragen. Die DIHK verweist in diesem Zusammenhang auf die DIHK-Liste mit 28 konkreten Vorschlägen zum Bürokratieabbau, die sie zum Jahreswechsel 2005/2006 veröffentlicht habe.

V. Abgelehnte Änderungsanträge der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der folgende von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(9)212 eingebrachte Änderungsantrag fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. *Artikel 6 wird wie folgt geändert:*

   Die Worte „500 000 Euro“ werden ersetzt durch die Worte „eine Million“

2. *Artikel 9 wird wie folgt geändert:*

   Die Worte „150 Euro“ werden ersetzt durch die Worte „200 Euro.‘

Begründung

Zu Nummer 1

Mit dieser Änderung sollen weitere bürokratische Hindernisse reduziert werden. So könnten vor allem kleinere Unternehmen und Existenzgründer stärker entlastet werden als dies in der ursprünglichen von der Bundesregierung geplanten Fassung der Fall ist.

Zu Nummer 2

Mit dieser Änderung sollen weitere bürokratische Hemmnisse bei der Erteilung von Rechnungen über Kleinbeträge abgebaut werden, die über eine einfache Anpassung auf Grund der Preissteigerungen bei vielen Güter und Dienstleistungen im Laufe der letzten Jahre hinausgehen.

Keine Mehrheit fand im Ausschuss auch der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(9)221 eingebrachte Änderungsantrag:

1. *In Artikel 5 wird folgende Nr. 2 eingefügt:*

   „2. § 13 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:

   Die Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind jährlich jeweils für das Kalenderjahr durchzuführen.“

2. *Artikel 6 wird wie folgt gefasst:*

   Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   a) § 141 wird wie folgt geändert:

   aa) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „350 000 Euro“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.

   bb) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „30 000 Euro“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

   b) § 147 wird wie folgt geändert:

   Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.“

3. *Artikel 8 wird wie folgt geändert:*

   Es werden folgende Nr. 3 – 4 eingefügt:

   3. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   Wird die Rechnung im elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S.98) übermittelt, so muss in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen sein, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

4. *§ 18 wird wie folgt geändert:*

   In Abs. 2 entfällt S. 4.

   4. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

   Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005, BGBl. S. 434, die zuletzt durch Artikel…des Gesetzes vom … (BGBL. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   1. In § 33 Satz 1 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

   2. In § 34 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „Fahrausweise im Sinne des Abs. 1 gelten auch Fahrausweise die online ausgestellt wurden.“

   Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. *Artikel 10 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:*

   § 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 2

   Erhebungen bei Betrieben

   Die Erhebungen werden bei produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes und bei produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige – jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energie- und Wasserversorgung – durchgeführt.

   Die Erhebungen erfassen

   A. Bei allen Betrieben

   I. vierteljährlich

   1. die gesamte Produktion,

2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten

II. jährlich

1. die tätigen Personen,

2. die Lohn- und Gehaltssummen,

3. den Umsatz,

4. die Investitionen.

B. bei Betrieben mit 50 und mehr tätigen Personen

zudem vierteljährlich

1. die Arbeitsstunden

2. den Auftragseingang.“

6. In Artikel 11 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

Gaststättengewerbe.“

7. Folgender Artikel 15 wird angefügt:

Das Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I. S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird die Angabe „410 Euro“ durch „800 Euro“ ersetzt.

b) §§ 48 bis 48d entfällt.

8. Folgender Artikel 16 wird angefügt:

Das Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I. S. 3418), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I. S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) §§ 2 bis 4 und §§ 8 bis 15 werden aufgehoben.

b) § 5 wird wie folgt geändert:

„(1) Gegenüber Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, können jederzeit Anordnungen

1. zum Schutze

a) der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder

b) gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit

2. um sicherzustellen, dass die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde,

ergehen.

(2) Die Ausübung des Gaststättengewerbes kann die zuständige Behörde ganz oder teilweise untersagen, wenn der Gewerbetreibende den Anordnungen nicht nachkommt.“

9. Folgender Artikel 17 wird angefügt:

Das Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, (565)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 6a eingefügt:

„Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten dürfen pro Kalenderjahr nur zu bis zu maximal drei Stichprobenerhebungen im Zusammenhang mit Bundesstatistiken herangezogen werden. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben eine entsprechende technische Selektion bei der Zusammenstellung der Stichproben sicherzustellen.“

10. Folgender Artikel 18 wird angefügt:

Das vierte Buch des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 89, ber. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926)

wird wie folgt geändert:

§ 28e Abs. 3a wird aufgehoben.

11. Folgender Artikel 19 wird angefügt:

Das sechste Buch des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, ber. S. 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926)

wird wie folgt geändert:

§ 194 entfällt.

12. Der bisherige Artikel 15 wird Artikel 20.

13. Der bisherige Artikel 16 wird Artikel 21.

Begründung

Zu Nr. 1 (Artikel 5, Änderung des Lohnstatistikgesetzes)

Die amtliche Statistik soll auf das absolut Notwendige beschränkt werden. Es ist ausreichend, die Verdienst- und Arbeitszeiterhebungen nur noch jährlich durchzuführen.

Zu Nr. 2 (Artikel 6, Änderung der Abgabenverordnung)

Zu a) Die von der Bundesregierung vorgesehene Buchführungsgrenze ist zu begrüßen. Die vorgesehene isolierte Anhebung der Umsatzgrenze wird aber lediglich für einen geringen Teil von Unternehmen eine Entlastung bringen, da erfahrungsgemäß mit einer Anhebung des Umsatzes auch eine Ertragssteigerung einhergeht. Auch die Gewinngrenze muss deshalb angehoben werden.

Zu b) Die Aufbewahrungsfrist von Buchungsbelegen wurde 1998 auf 10 Jahre ausgedehnt. Seit 2002 wurde mit dem Steuersenkungsgesetz ein elektronisches Datenzugriffsrecht für die Finanzverwaltung eingeführt. Die Daten des Steuer-

pflichtigen müssen seitdem über den gesamten Aufbewahrungspflichtzeitraum maschinell auswertbar sein. Das führt zu hohen Kosten bei den Unternehmen, denn sie müssen sicherstellen, dass die auf inzwischen veralteten EDV-Systemen gespeicherten Daten abrufbar gehalten werden.

Die EDV-gestützte Betriebsprüfung ist u. a. mit dem Argument einer zeitnäheren Prüfung eingeführt worden. Dies sollte sich für den Steuerpflichtigen positiv auswirken. Eine solche positive Wirkung für den Steuerpflichtigen kann nur erreicht werden, wenn die Aufbewahrungsfrist auf 5 Jahre gekürzt wird.

Zu Nr. 3 (Artikel 8, Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zur Änderung des § 14 UStG: Gerade von KMUs werden Rechnungen häufig per Telefax übermittelt. § 14 Abs. 3 UStG verlangt eine qualifizierte elektronische Signatur, damit eine im elektronischen Weg übermittelte Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Erstellung, Übersendung und Archivierung solch einer Signatur ist aber derart aufwändig, dass sie insbesondere von Klein- und mittelständischen Unternehmen aus logistischen und finanziellen Gründen nicht verwendet werden kann. Dies hat auch das BMF erkannt und in R 184a Abs. 5 Satz 3 UStR eine Übermittlung von Standard-Telefax an Standard-Telefax für zulässig erklärt. Es ist aber weder für Sender noch Empfänger in der Praxis erkennbar, ob es sich beim jeweils anderen Faxgerät um ein Standard- oder ein PC-Faxgerät handelt.

Auf die elektronische Signatur soll deshalb ganz verzichtet werden.

Ein ähnliches Problem stellt sich bei Rechnungen, die im elektronischen Datenaustausch (EDI) übermittelt werden. In diesem Verfahren garantiert bereits das erforderliche Verfahren, dass die Echtheit und Unversehrtheit der Daten gewährleistet, die erforderliche Sicherheit. Eine elektronische Signatur ist deshalb ebenso wenig erforderlich wie eine zusätzliche Rechnung auf Papier.

Zur Änderung des § 18: Mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz wurde im Jahr 2002 eine Sonderregelung für Existenzgründer eingeführt: Existenzgründer sind abweichend von der grundsätzlichen Regelung innerhalb der ersten zwei Kalender jähre dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen generelle jeden Monat abzugeben. Das führt zu höheren Verwaltungskosten durch zusätzliche Steuererklärungen und belastet die Unternehmer unangemessen. Die Sonderregelung für Existenzgründer ist deshalb wieder aufzuheben.

Zu Nr. 4 (Artikel 9, Umsatzsteuer – Durchführungsverordnung)

Zur Änderung des § 33: Die Kleinstbetragsgrenze ist den wirtschaftlichen Entwicklungen entsprechend zu erhöhen. Gerade die explosionsartige Entwicklung der Öl- und Benzinpreise der letzten Zeit, aber auch die normale Preisentwicklung führt dazu, dass die 100-Euro-Grenze bereits bei alltäglichen Erwerbsvorgängen (etwa Betanken eines Kleintransporters) überschritten wird. Die Anhebung der Kleinstbetragsgrenze auf 150 Euro, wie von der Bundesregierung vorgesehen, ist nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr, diese Grenze auf 200 Euro anzuheben.

Zur Änderung des § 34: Fahrausweise werden immer häufiger online erworben. Auch diese Fahrausweise stellen nach gegenwärtiger Rechtslage elektronische Rechnungen dar, die einer qualifizierten elektronischen Signatur bedürfen. Die Finanzverwaltung lässt in den Umsatzsteuerrichtlinien Online-Fahrausweise als Rechnungen gelten, wenn sie per Kreditkarte bezahlt worden sind. Warum Online-Fahrausweise im Fall einer Einzugsermächtigung nicht als Rechnung gelten sollen, ist nicht erkennbar; auch beim Kreditkarteneinsatz kann der „Überweisung“ nachträglich widersprochen werden.

Auf die Anforderung einer bestimmten Zahlungsart soll deshalb verzichtet werden.

Zu Nr. 5 (Artikel 10, Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe)

Durch die Gesetzesänderung werden kleinere und mittlere Unternehmen von statistischen Auskunftspflichten entlastet. Zugleich werden Ressourcen der statistischen Landesämter freigesetzt. Eine vierteljährige, bzw. jährliche Berichtsfrist der Unternehmen erscheint ausreichend. Die Unterscheidung zwischen Betrieben mit weniger und Betrieben mit mehr als 50 tätigen Personen wird weitestgehend aufgehoben.

Zu Nr. 6 (Artikel 11, Änderung der Gewerbeordnung)

Diese Änderung steht in Verbindung mit der Änderung in Nr. 8. Für die Begründung s. deshalb dort.

Zu Nr. 7 (Artikel 15, Änderung des Einkommenssteuergesetzes)

Zu a) Der Höchstbetrag für das Vorliegen geringwertiger Wirtschaftsgüter liegt seit dem Jahr 1965 bei 410 Euro. Dieser Betrag ist mit blick auf zwischenzeitlich erfolgte Wertentwicklungen zu erhöhen. Allein inflationsbedingt wäre eine Betragsanpassung auf mindestens 800 Euro angemessen.

Zu b) Die seit Beginn des Jahres 2002 geltende Bauabzugssteuer führt zu erheblichem Kontroll- und Erfassungsaufwand bei den betroffenen Unternehmen. Auf Seiten der Auftraggeber führen die Schwierigkeiten bei Prüfung und Abgrenzung des Kriteriums „Bauleistungen“ und die Überprüfung von Freistellungsbescheinigungen zu erhöhten Bürokratiebelastungen. Die Auftragnehmer klagen über Probleme bei der Erlangung der Freistellungsbescheinigungen. Laut Schätzungen beträgt der bürokratische Aufwand infolge der Bauabzugssteuer etwa 150 Mio. Euro. Angesichts der geringen Beträge, die im Wege des Steuerabzugs von den Unternehmen abgeführt werden, steht dieser bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zum Mehraufkommen der Bauabzugssteuer, womit deren Erhebung unter anderem begründet wurde.

Die Vorschriften zur Bauabzugssteuer sind deshalb ersatzlos aufzuheben.

Zu Nr. 8 (Artikel 16, Änderung des Gaststättengewerbes)

Mit Änderungsgesetz vom 21. Juni 2005 wurde die Pflicht zur Gaststättenerlaubnis eingeschränkt. Der Betrieb einer Gaststätte ist nur noch dann erlaubnispflichtig, wenn Alkohol ausgeschenkt wird. Diese Regelung ist widersinnig, da es viele Gaststätten gibt, in denen Alkohol aber keine Speisen angeboten werden und umgekehrt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Gaststätten mit Alkoholausschank tiefer

gehende Kenntnisse der Lebensmittelverarbeitung haben müssen als reine Verzehrstätten.

Die Tätigkeit als Gastwirt soll künftig nicht mehr erlaubnispflichtig sein, sondern als sog. Vertrauensgewerbe mit nachträglicher Zuverlässigkeitsprüfung ausgestaltet werden. Das Gaststättengewerbe wird als aufsichtspflichtiges Gewerbe in § 38 Gewerbeordnung integriert. Damit würden jedes Jahr Zehntausende von Erlaubnissen und Gestattungen entbehrlich, ohne dass das Verbraucherschutzniveau vor allem im Hygienebereich gesenkt würde.

Um die Sicherheit der im Betrieb Beschäftigen, der Gäste und der Anwohner zu garantieren, soll die zuständige Behörde gegenüber dem Gewerbetreibenden Anordnungen erlassen können. Die nicht Erfüllung der Anordnungen kann zu einer Untersagungsverfügung führen.

Zu Nr. 9 (Artikel 17, Änderung des Bundesstatistikgesetzes)

Kleine Unternehmen besitzen oftmals nicht die Ressourcen, um die vielfältigen Erhebungen der amtlichen Statistik zu schultern. Die Pflicht, jährlich zu mehreren statistischen Erhebungen Bericht zu erstatten, belastet kleinere Unternehmen daher besonders schwer. Kleine Unternehmen sollten deshalb jährlich nur zu höchstens drei Stichproben herangezogen werden. Dafür sollten vorhandene technische Möglichkeiten wie das Unternehmensregister genutzt werden, um für Unternehmen bis zu 49 Beschäftigten die Teilnahme an solchen Stichprobenerhebungen zu begrenzen.

Zu Nr. 10 (Artikel 18, Änderung des vierten Buches des Sozialgesetzbuches)

Nach § 28e Abs. 3a SGB IV haften gewerbliche Auftraggeber von Bauleistungen auch für Zahlungsverpflichtungen des Nachunternehmers gegenüber der Sozialversicherung. Der Generalunternehmer haftet nur dann nicht, wenn er der Einzugstelle gegenüber nachweist, dass er auf Grund sorgfältiger Prüfung ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer seine Zahlungspflicht erfüllt.

Das führt zu massiven Bürokratiebelastungen der zumeist kleineren und mittleren Nachunternehmer, die gegenüber den Hauptauftragnehmern ständig die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge nachweisen müssen.

Die potenzielle Wirksamkeit der Generalunternehmerhaftung steht in keinem Verhältnis zu den mit ihr einhergehenden Risiken und bürokratischen Belastungen für die Betriebe.

§ 28e Abs. 3a SGB IV soll deshalb gestrichen werden.

Zu Nr. 11 (Artikel 19, Änderung des sechsten Buches des Sozialgesetzbuches)

Nach § 194 SGB VI sind die Arbeitgeber verpflichtet, für die letzten 3 Monate der Beschäftigung eines Arbeitnehmers eine Einkommensprognose zu erstellen und sie dem Rentenversicherungsträger zu übermitteln, damit dieser sie in seine vorläufige Rentenberechnung einbeziehen kann.

Dieses Verfahren ist überflüssig. Der Rentenversicherungsträger kann diese Prognose auch selbst aufgrund der ihm vorliegenden Daten erstellen. Ohnehin muss er bei Renteneintritt die Rentenhöhe erneut berechnen.

§ 194 SGB VI ist deshalb zu streichen.

Zu Nr. 12 und 13

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen zu den vorangehenden Änderungen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat nach Überweisung der Vorlagen im Plenum in seiner 11. Sitzung am 17. Mai 2006 beschlossen, eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung erfolgte in seiner 12. Sitzung am 29. Mai 2006. Die Beratung der Vorlagen wurde in der 15. Sitzung am 28. Juni 2006 abgeschlossen. Die Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten zur abschließenden Beratung auf Ausschussdrucksachen 16(9)212 und 16(9)221 eigene Änderungsanträge ein.

Dem Ausschuss lag zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung als Ausschussdrucksache 16(9)206 ein vom Bundesministerium der Finanzen erstelltes Finanztableau vor, auf das unter Punkt V.1 der Begründung zu den genannten Gesetzentwürfen Bezug genommen wird (Anlage).

Die **Fraktionen der CDU/CSU** und **SPD** betonten die weitgehende fraktionsübergreifende Übereinstimmung in dem Ziel der Entbürokratisierung. Insbesondere auch durch die vorgesehene Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werde der Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung der Beiträge zur Sozialversicherung erheblich vermindert. Dies bedeute deutliche Entlastungen für die Unternehmen. Der vorgelegte Gesetzentwurf sei ein guter Anfang, auch wenn sicherlich noch weitere Maßnahmen wünschenswert gewesen wären. Bereits im Herbst werde die Koalition jedoch weitere Entlastungsmaßnahmen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen auf den Weg bringen.

Die **Fraktion der FDP** vertrat die Auffassung, dass der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf auch unter Berücksichtigung der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen vor dem Hintergrund der ursprünglichen vollmundigen Ankündigungen weit hinter den Möglichkeiten zurückbleibe und eher eine Art Placebo darstelle. Eine Vielzahl der von ihr oder auch vom Bundesrat und an anderen Stellen vorgebrachten Vorschläge wäre kurzfristig umsetzbar gewesen. Beispielhaft sei hier die Anhebung der Buchführungsgrenze zu nennen. Andere Vorhaben wie etwa eine durchgreifende Reform der Arbeitsmarktpolitik seien aus ideologischen Gründen vertagt worden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass Vorschläge und Anregungen etwa des Datenschutzbeauftragten oder auch kritische Anmerkungen während der Anhörung beispielsweise zur Einschränkung von Verbraucherrechten in keiner Weise von den Koalitionsfraktionen aufgegriffen worden seien.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedauerte, dass die Koalition nicht die Kraft gefunden habe, einige der vielen vorgeschlagenen weiterreichenden Entbürokratisierungsmaßnahmen aufzugreifen. Die Koalition bleibe in Tempo und Anspruch weit hinter ihren Ankündigungen zurück.

Im Ergebnis der Beratungen beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(9)212.

Ferner beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(9)221.

Ferner beschloss der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)222.

Der Ausschuss beschloss weiterhin mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Gesetzentwürfe der Fraktionen CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/1407 – und der Bundesregierung – Drucksachen 16/1853, 16/1970 – in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge zu empfehlen.

Im Übrigen beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Antrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)223. Es bestand Übereinstimmung dahingehend, diesen Beschluss im Wege eines Schreibens der Vorsitzenden des Ausschusses dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie zu übermitteln.

Schließlich beschloss der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1167 – zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Gesetzentwürfe verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 3

Durch die vorgeschlagene Regelung wird ausdrücklich klargestellt, dass eine nichtöffentliche Stelle, die nicht zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz verpflichtet ist, nicht von ihrer Pflicht, Datenschutzvorkehrungen zu treffen, befreit ist.

Zu Artikel 2

Der Kreis der Normadressaten des § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) wird um den externen Datenschutzbeauftragten erweitert. Bei der notwendigen Eingrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs der Vorschrift auf diejenigen Personen, deren Tätigkeit den von § 203 StGB geschützten Bereich berührt, wird darauf abgestellt, dass es sich um einen Datenschutzbeauftragten handelt, der bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt von Privatgeheimnissen, die einem der übrigen Normadressaten des § 203 StGB anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind.

Zu Artikel 3 (alt) (Änderung der Altholzverordnung)

Der Bundesrat regelt in der Verordnung zur Erleichterung der abfallrechtlichen Überwachung (Bundesratsdrucksache 336/05) bereits die Vereinfachung der Deklaration von Altholz. Dabei wird in Sachzusammenhang mit anderen abfallrechtlichen Vorschriften auch die elektronische Nachweisführung ermöglicht, was über die Regelung des Entwurfs des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft noch hinausgeht.

Zu Artikel 3 (neu) (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Ziel der Regelung ist es, den Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung der Beiträge zur Sozialversicherung in den Fällen deutlich zu vermindern, in denen der Arbeitgeber regelmäßig Änderungen durch Mitarbeiterwechsel oder durch variable Entgeltbestandteile berücksichtigen muss. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Vereinfachungen dieser Art einer gesetzlichen Klarstellung bedürfen. Mit dem pauschalierten Verfahren kann die Entgeltabrechung insgesamt auf einen Termin im Monat konzentriert werden. Der Ausgleich zwischen Pauschalzahlung und tatsächlicher Beitragsschuld findet in der Entgeltabrechung im Folgemonat statt. Damit sind für die Unternehmen erhebliche Entlastungen verbunden. Unberührt bleibt die Regelung in § 23a Abs. 1. Danach sind Einmalzahlungen im jeweiligen Monat zu berücksichtigen, in denen sie gezahlt werden. Beiträge, die allein auf Einmalzahlungen entfallen, sind entsprechend im Folgemonat von der Beitragsschuld des Vormonats abzuziehen.

Zu Artikel 8 Nr. 1

Das Abstellen auf eine im Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse notwendige Werterhöhung am Wirtschaftsgut vor dem Hintergrund von Artikel 20 der 6. EG-Richtlinie ist nicht zwingend erforderlich. Durch die Notwendigkeit der Prüfung, ob im Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse noch eine durch den Bestandteil oder die sonstige Leistung verursachte Werterhöhung vorliegt, würde zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen.

Zu Artikel 10 Nr. 4 Buchstabe b

Die geänderte Definition des Betriebsbegriffs entspricht deutlicher dem geltenden Gemeinschaftsrecht gemäß Anhang Abschnitt III Buchstabe F der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 76 S. 1). Insbesondere stellt der Begriff des „Standortes“ klar, dass nicht der Ort als Verwaltungseinheit gemeint ist.

Zu Artikel 11 Nummer 1a und 1b

Die Weitergabe der gewerberechtlichen Grunddaten (Name, betriebliche Anschrift, angezeigte Tätigkeit) aus der Gewerbeanzeige an öffentliche und nichtöffentliche Stellen wird erleichtert. Für einen automatisierten Abruf werden die Voraussetzungen festgelegt.

Zu Artikel 14

Der Deutsche Bundestag hat die im Entwurf vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr bereits mit der Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/1341 – Artikel 1 Nr. 3) beschlossen. Somit ist nur noch die weitere Ausnahmeregelung zum Verzicht auf das Anhörverfahren bei Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zu regeln.

Berlin, den 28. Juni 2006

Dr. Rainer Wend
Berichterstatter

Anlage

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Mittelstands- Entlastungs-Gesetz

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art / Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung [1]	Kassenjahr				
				2007	2008	2009	2010	2011
1	§ 15a UStG [2] Vereinfachung des Besteuerungsverfahren bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs ab 1. Januar 2007	**Insg.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		USt	.	.	.	.	.	.
		Bund	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		USt	.	.	.	.	.	.
		Länder	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		USt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		USt	.	.	.	.	.	.
2	§ 33 Satz 1 UStDV Erhöhung der Betragsgrenze für Kleinbetragsrechnungen von 100 Euro auf 150 Euro ab 1. Januar 2007	**Insg.**	**- 80**	**- 68**	**- 80**	**- 80**	**- 80**	**- 80**
		USt	- 80	- 68	- 80	- 80	- 80	- 80
		Bund	**- 41**	**- 35**	**- 41**	**- 41**	**- 41**	**- 41**
		USt	- 41	- 35	- 41	- 41	- 41	- 41
		Länder	**- 37**	**- 32**	**- 37**	**- 37**	**- 37**	**- 37**
		USt	- 37	- 32	- 37	- 37	- 37	- 37
		Gem.	**- 2**	**- 1**	**- 2**	**- 2**	**- 2**	**- 2**
		USt	- 2	- 1	- 2	- 2	- 2	- 2
3	§ 141 Abs. 1 Satz 1Nr. 1 AO [3] Anhebung der Buchführungspflichtgrenze einschließlich Anwendungsregelung von 350.000 Euro auf 500.000 Euro	**Insg.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		Bund	.	.	.	.	.	.
		Länder	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.
4	**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Mittelstands-Entlastungs-Gesetzes**	**Insg.**	**- 80**	**- 68**	**- 80**	**- 80**	**- 80**	**- 80**
		USt	- 80	- 68	- 80	- 80	- 80	- 80
		Bund	**- 41**	**- 35**	**- 41**	**- 41**	**- 41**	**- 41**
		USt	- 41	- 35	- 41	- 41	- 41	- 41
		Länder	**- 37**	**- 32**	**- 37**	**- 37**	**- 37**	**- 37**
		USt	- 37	- 32	- 37	- 37	- 37	- 37
		Gem.	**- 2**	**- 1**	**- 2**	**- 2**	**- 2**	**- 2**
		USt	- 2	- 1	- 2	- 2	- 2	- 2

Anmerkungen:

[1] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

[2] Mangels statistischer Daten nicht bezifferbar.

[3] Nicht quantifizierbar

Verteilung der Steuerarten auf die Gebietskörperschaften

Steuerart	Gebiets-körperschaft	Entstehungsjahr								
		2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gewerbesteuer	Insg.	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
	Bund	9,33%	5,17%	4,90%	4,11%	4,11%	4,09%	4,09%	4,09%	4,09%
	Länder	19,40%	15,21%	15,15%	14,34%	14,30%	14,27%	14,27%	14,27%	14,27%
	Gem.	71,28%	79,62%	79,95%	81,55%	81,59%	81,64%	81,64%	81,64%	81,64%
Umsatzsteuer	Insg.	100,00000%	100,00000%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
	Bund	51,40775%	51,40775%	51,41%	51,41%	51,41%	51,41%	51,41%	51,41%	51,41%
	Länder	46,51611%	46,51611%	46,52%	46,52%	46,52%	46,52%	46,52%	46,52%	46,52%
	Gem.	2,07614%	2,07614%	2,08%	2,08%	2,08%	2,08%	2,08%	2,08%	2,08%
Einkommensteuer	Insg.	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
	Bund	42,5%	42,5%	42,5%	42,5%	42,5%	42,5%	42,5%	42,5%	42,5%
	Länder	42,5%	42,5%	42,5%	42,5%	42,5%	42,5%	42,5%	42,5%	42,5%
	Gem.	15,0%	15,0%	15,0%	15,0%	15,0%	15,0%	15,0%	15,0%	15,0%
Körperschaftsteuer	Insg.	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
	Bund	50,0%	50,0%	50,0%	50,0%	50,0%	50,0%	50,0%	50,0%	50,0%
	Länder	50,0%	50,0%	50,0%	50,0%	50,0%	50,0%	50,0%	50,0%	50,0%
	Gem.	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Solidaritätszuschlag	Insg.	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
	Bund	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
	Länder	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Gem.	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Erbschaftsteuer	Insg.	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
	Bund	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	Länder	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
	Gem.	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Zinsabschlag	Insg.	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
	Bund	44,0%	44,0%	44,0%	44,0%	44,0%	44,0%	44,0%	44,0%	44,0%
	Länder	44,0%	44,0%	44,0%	44,0%	44,0%	44,0%	44,0%	44,0%	44,0%
	Gem.	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333